

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. September 2014 beschlossen:

## **Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

### Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 22 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „; liegt nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit eines anderen Regierungsmitgliedes vor, so ist die Gegenzeichnung auch von diesem vorzunehmen“.
2. Im Artikel 22 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.
3. Artikel 22 Abs. 4 (neu) lautet:  
„(4) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung. Sie gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Landesgebiet.“
4. Artikel 22 Abs. 5 lautet:  
„(5) Verlautbarungen im Landesgesetzblatt müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“
5. Im Artikel 22 Abs. 6 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften kann auch in elektronischer Form erfolgen.“

### Artikel II

Artikel I Z. 2, 3, 4 und 5 treten am 1. Jänner 2015 in Kraft.